

**Durchführungsverordnung
zur Prüfungsordnung
und prüfungsrelevante Bestimmungen
zur Prüfungsordnung für die Durchführung
der Abschlussprüfungen
im Ausbildungsberuf
„Tiermedizinische Fachangestellte“
„Tiermedizinischer Fachangestellter“
in Rheinland-Pfalz**

Aufgrund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 12. September 2015 erlässt die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522) (TiermedFAngAusv) folgende Durchführungsverordnung zur Prüfungsordnung und prüfungsrelevante Bestimmungen zur Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Tiermedizinische Fachangestellte“ / „Tiermedizinischer Fachangestellter“, die von dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung am 06. Dezember 2018 genehmigt worden ist:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse.....	3
§ 1 Zusammensetzung, Berufung und Entschädigung.....	3
§ 2 Befangenheit.....	3
§ 3 Geschäftsführung und Organisation.....	3
§ 4 Verschwiegenheit.....	3
II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung	4
§ 5 Prüfungstermine.....	4
§ 6 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	4
§ 7 Zulassung in besonderen Fällen.....	4
§ 8 Anmeldung zur Prüfung	4
§ 9 Entscheidung über die Zulassung.....	4
§ 10 Regelungen für Behinderte.....	4
§ 11 Prüfungsgebühr.....	4
III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung	5
§ 12 Prüfungsgegenstand	5
§ 13 Gliederung und Inhalt der Abschlussprüfung.....	5-7
§ 14 Prüfungsaufgaben.....	7
§ 15 Nichtöffentlichkeit	7
§ 16 Leitung und Aufsicht.....	8
§ 17 Ausweispflicht und Belehrung	8
§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße.....	8
§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme	8
IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses	9
§ 20 Bewertung	9+10
§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses	11
§ 22 Prüfungszeugnis.....	12
§ 23 Nicht bestandene Prüfung.....	12
V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung	12

§ 24 Wiederholungsprüfung.....	12
VI. Abschnitt: Zwischenprüfung	12
§ 25 Zwischenprüfung	12
VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	12
§ 26 Rechtsbehelfsbelehrungen	12
§ 27 Prüfungsunterlagen.....	13
§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Zusammensetzung, Berufung und Entschädigung:

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landestierärztekammer/Bezirkstierärztekammer längstens für 5 Jahre berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landestierärztekammer mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums festgesetzt ist.

(4) Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- 4.1 Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und ein Stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- 4.2 Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder vom Vorsitzenden Mitglied oder vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen.
- 4.3 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 2 Befangenheit

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 3 Geschäftsführung, Organisation

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 4 Verschwiegenheit

→ In Prüfungsordnung geregelt

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 5 Prüfungstermine

1.) Prüfungsvorschläge für die schriftliche Prüfung

Von der Landestierärztekammer wird von den Berufsschulen gleichzeitig mit Abstimmung der Prüfungstermine je ein Prüfungsaufgabenvorschlag mit Bewertung für die entsprechenden Prüfungsteile und den schriftlichen Prüfbereichen bis spätestens 1. Februar des Jahres für die Sommerprüfung und z.B. 1. Oktober d. J. für die Winterprüfung angefordert.

2.) Bekanntgabe

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor der Prüfung in Ihren Mitteilungsblättern und durch Benachrichtigung den Ausbilderinnen und Ausbildern und den Auszubildenden bekannt geben (§ 7 Abs. 2 der PO).

§ 6 Zulassung zur Abschlussprüfung

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 7 Zulassung in besonderen Fällen

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 10 Regelungen für behinderte Menschen

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 11 Prüfungsgebühr

→ In Prüfungsordnung geregelt

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll sie nachweisen, dass sie die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die TiermedFAngAusbV ist zugrunde zu legen.

Die zu prüfende Person muss nachweisen, dass sie insbesondere selbständig Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie im betrieblichen Gesamtzusammenhang handeln kann.

Der Prüfungsausschuss hat über den Verlauf der Abschlussprüfung ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13 Gliederung und Inhalt der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

1.1 Prüfungsbereich „Schriftlicher Teil“

Der **schriftliche Teil der Prüfung** besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistentenz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

1.1.1 Prüfungsbereich „Behandlungsassistentenz“ (120 Minuten Höchstwert)

Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie soll in der Prüfung zeigen, dass sie bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentenz beschreiben kann. Dabei soll sie gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- b) Zeitmanagement
- c) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- d) Prävention und Rehabilitation
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung
- f) Diagnose- und Therapiegeräte
- g) Information und Datenschutz
- h) Notfallmanagement
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation

1.1.2 Prüfungsbereich „Betriebsorganisation und -verwaltung“ (90 Minuten Höchstwert)

Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie soll in der Prüfung zeigen, dass sie Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann.

Dabei soll sie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
- d) Marketing
- e) Zeitmanagement
- f) Tierärztliche Hausapotheke
- g) Datenschutz
- h) Abrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung

1.1.3 Prüfungsbereich „Infektionskrankheiten und Seuchenschutz“ (45 Minuten Höchstwert)

Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll sie zeigen, dass sie bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen
- b) Immunisierung
- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere
- d) Laborarbeiten
- e) Arbeits- und Praxishygiene
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie
- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- h) Prävention und Rehabilitation
- i) Notfallmanagement

1.1.4 Prüfungsbereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ (45 Minuten Höchstwert)

Die zu prüfende Person soll zeigen dass sie Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a.) Strahlenbiologische Grundlagen
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde,
- d) biologische Risiken
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung
- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren
- h) Methoden zur Qualitätssicherung
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen
- j) Dokumentation und Aufzeichnung
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien

1.1.5 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (60 Minuten Höchstwert)

Die zu prüfende Person soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

1.2 Prüfungsbereich „Praktischen Teil“ (75 Minuten Höchstwert)

Im praktischen Teil der Prüfung soll die zu prüfende Person in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen (§ 9 Abs. 2 AusbVO).

Bei der Prüfungsaufgabe soll sie praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Für die Prüfungsaufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention oder
2. assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung, des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie

- Arbeitsabläufe planen,
- Betriebsabläufe organisieren,
- Mittel der technischen Kommunikation nutzen,
- sachgerecht informieren und
- adressatengerecht kommunizieren,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie
- die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und
- seine Vorgehensweise begründen kann.

Darüber hinaus soll sie nachweisen, dass sie

- bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen,
- Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie
- tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.

1.2.1 Vorbereitungszeit (AusbVo § 9 Abs. 2)

Zuzüglich der Gesamtprüfzeit im praktischen Teil ist der zu prüfenden Person im Vorfeld des praktischen Teils, eine Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten bis höchstens 30 Minuten in Abhängigkeit der zu bearbeitenden Aufgabe, zu gewähren.

Für die zu prüfende Person muss deutlich werden, welche Tätigkeiten die zu prüfende Person in der Vorbereitungszeit treffen soll/kann.

§ 14 Prüfungsaufgaben

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 15 Nichtöffentlichkeit

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 16 Leitung und Aufsicht

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

→ In Prüfungsordnung geregelt

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Am Beginn der Prüfung ist über die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen und die erlaubten Hilfsmittel sowie den zeitlichen Rahmen ausdrücklich zu belehren. Entsprechende Niederschriften als Anhang zum Protokoll werden den Prüfungsausschüssen auf dem Delegationswege (z.B. Schule) von der Landestierärztekammer/Bezirkstierärztekammer zugesandt. Nachfolgend aufgeführte Verhaltensmaßregeln werden vom Aufsichtführenden der Prüfung vor Beginn der Prüfung als Verhaltensmaßregeln der Prüfungskandidaten vorgelesen:

Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

- 1.) Den Teilnehmer, der sich einer Täuschungshandlung (auch z.B. das Benutzen von Handys, MP3-Playern...) oder einer erheblichen Störung der Prüfung schuldig macht, kann der Aufsichtführende von der Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.
- 2.) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden, das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.
- 3.) Die im Absatz 4.2.2 genannte Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

→ In Prüfungsordnung geregelt

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20 Bewertung

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche gewichtet.

Die Bewertung der Einzelbereiche sowie der Gesamtleistung des schriftlichen Teils erfolgt gemäß §21 der Prüfungsordnung nach Punkten durch den Prüfungsausschuss. Die Erstkorrektur und die Bewertung der Prüfungsarbeiten nimmt in der Regel der zuständige berufene Fachlehrer vor.

Jede Prüfungsleistung ist getrennt und selbstständig zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

1) Bewertung des schriftlichen Teils

Bewertungsschema
Differenzierte Bewertung

1.1.1 Schriftlicher Teil - Ohne mündliche Ergänzungsprüfung

Erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses im schriftlichen Prüfungsteil kommt die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche (PB) zur Anwendung.

Beispiel 1	Gewichtung	Faktor	% Punkte	Faktor x Pkt.	Note
PB Behandlungsassistenz	40 %	0,4	45	18	5
PB Betriebsorganisation und -verwaltung	30%	0,3	72	21,6	3
PB Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10%	0,1	70	7,0	3
PB Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10%	0,1	68	6,8	3
PB Wirtschafts- und Sozialkunde	10%	0,1	63	6,3	4
gesamter schriftlicher Prüfungsbereich		1		59,7	3,6

In diesem Beispiel erfüllt die zu prüfende Person alle angegebenen Kriterien und hat somit den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung **bestanden**.

1.1.2 Schriftlicher Teil und mündliche Ergänzungsprüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 21 Abs. 6 der Prüfungsordnung sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Die Ermittlung eines möglichen Prüfergebnisses mit Hinzunahme des Ergebnisses der MEP für z.B. den Prüfbereich Behandlungsassistenten ist am folgenden Beispiel dargestellt:

Beispiel 2	Ge- wichtung	Faktor	% Punkte	Faktor x Pkt.	Note
PB Behandlungsassistenten	40 %	0,4	45	18	5
PB Betriebsorganisation und -verwaltung	30%	0,3	60	18	4
PB Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10%	0,1	39	3,9	5
PB Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10%	0,1	58	5,8	4
PB Wirtschafts- und Sozialkunde	10%	0,1	63	6,3	4
gesamter schriftlicher Prüfbereich		1		52,00	4,4

Das Kriterium neben dem PB Strahlenschutz in der Tierheilkunde noch in drei weiteren PB mindestens ausreichende Leistung zu erbringen, hat der Prüfling so nicht erreicht. Auch wenn das Gesamtergebnis ein Bestehen erwarten lässt, ist der schriftliche Teil der Abschlussprüfung so **nicht bestanden**. Hier kommt die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (MEP) in einem der mit mangelhaft belegten Prüfbereichen in Betracht.

	% Punkte	Gewichtung
Schriftlicher PB		
Behandlungsassistenten	45	2
MEP	67	1
<u>Ergebnis*</u> :	45 x 2 + 67 x 1	: 3 = 52,33 → ausreichend

1.2 Bewertung des praktischen Teils mit Fachgespräch

Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses **getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten**.

Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der Praktischen Prüfung (Praktische Prüfung mit Fachgespräch) das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

Anmerkung: Damit eine gleiche Chance für alle Prüflinge bestehen kann, sollten alle Prüfungsausschüsse im Kammerbereich mit einheitlichen Bewertungstabellen arbeiten. Außerdem ist so eine objektive Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen möglich

§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- 1) Über die Ermittlung der Ergebnisse im schriftlichen Teil sowie im praktischen Teil wird eine Niederschrift erstellt.
- 2) Der Prüfungsausschuss sollte rechtzeitig von der Landestierärztekammer/Bezirkstierärztekammer die Prüfungsergebnistabelle / das Bewertungsraster erhalten. In diese sind die % Punkte der einzelnen Prüfungsbereiche mit der Gesamtprozentpunktzahl des schriftlichen Teils, Gesamtprozentpunktzahl des praktischen Teils und der Tag des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einzutragen. Ebenso ist einzutragen, in welchen Prüfungsteilen und/oder Prüfungsbereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- 3) Über den Verlauf der Prüfung und etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften und Prüfungsergebnistabellen/ Bewertungsraster sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Entsprechende Formulare werden dem Prüfungsausschuss rechtzeitig zum schriftlichen Teil (ggf. zusätzliche mündliche Ergänzungsprüfung) und für den praktischen Teil zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
 - innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich „ Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ und in drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50,0 % Punkte) erbracht werden,
 - im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50,0 % Punkte) erbracht werden.
- 5) **Prüfungsbereich „Mündliche Ergänzungsprüfung“ (15 Minuten Höchstwert)**
 - 1) Sollten im schriftlichen Teil der Prüfung zwei „mangelhafte Leistungen“ festgestellt worden sein und das Bestehen der Prüfung tatsächlich von einer dieser Leistungen abhängen, wird in einem der „mangelhaften“ Bereiche eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Dieser Prüfungsbereich wird vom Prüfling gewählt.

Das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung werden im Verhältnis 2 : 1 zu gewichtet.
 - 2) Sollte die zu prüfende Person auf die mündliche Ergänzungsprüfung verzichten, so ist die Belehrung, dass mit dem Verzicht ein Nichtbestehen der Prüfung verbunden ist, im Prüfungsprotokoll zu vermerken und von der zu prüfenden Person gegenzuzeichnen.
 - 3) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer hierüber eine vom Vorsitzenden unterschriebene Bescheinigung. Ggf. erhält der Prüfungsteilnehmer alle Dokumente und Ausbildungsnachweise zurück.
- 6) In keinem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich darf die Leistung mit „ungenügend“ (unter 30 % Punkte) bewertet worden sein. (vergleiche § 9 Abs. 7 AusbVo und § 21 Abs. 5 PO).
- 7) Als Termin für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der letzte Prüfungsabschnitt absolviert worden ist. Entsprechendes gilt für das Nichtbestehen der Prüfung.
- 8) Der Prüfungsausschussvorsitzende händigt dem Prüfling eine von ihm unterschriebene Bescheinigung über das Ergebnis der Abschlussprüfung aus.
- 9) Sofern die Voraussetzungen gegeben sind erhält der Prüfungsteilnehmer, die von ihm vorgelegten Dokumente und Ausbildungsnachweise zurück.
- 10) **Auszeichnung der Prüfungsbesten**

Prüfungsteilnehmer mit z.B. mindestens 92 %Punkten werden durch die Landestierärztekammer/Bezirkstierärztekammer ausgezeichnet, sofern es darüber eine Vereinbarung gibt.

§ 22 Prüfungszeugnis

In Prüfungsordnung geregelt

§ 23 Nicht bestandene Prüfung

1) Die Prüfung ist nicht bestanden bei

- „Ungenügend“ = in einem Prüfungsbereich und/oder Prüfungsteil.
- Zweimal (und mehr) „mangelhaft“ im schriftlichen Teil
- „mangelhaft“ im Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“
- „mangelhaft“ im praktischen Teil

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

1.) Sollte der Prüfungsteilnehmer bei Nichtbestehen der Prüfung

- den „Praktischen Teil“, oder
- den „schriftlichen Teil“
- oder einzelne Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil

dennoch erfolgreich absolvieren (mindestens ausreichende Leistungen), braucht er den bestandenen Teil oder Bereich bei einer Wiederholungsprüfung nicht zu wiederholen.

2.) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer hierüber eine vom Vorsitzenden unterschriebene Bescheinigung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis ausgehändigt.

VI. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 25 Zwischenprüfung

Eine versäumte Zwischenprüfung kann nachgeschrieben werden. Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz muss bei Nichtantritt bis zum Tag der Zwischenprüfung in Kenntnis gesetzt werden und der Prüfling muss unverzüglich ein ärztliches Attest bei der Kammer vorlegen. Der Nachholtermin der Zwischenprüfung sollte parallel innerhalb der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach „Behandlungsassistenz“ stattfinden. Es sollte eine neue Zwischenprüfung sein.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrungen

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landestierärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung und mit dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen gemäß § 10 und die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 7 sind 10 Jahre aufzubewahren.

Zurückzusendende Unterlagen

Nach Beendigung der Prüfung trägt der Prüfungsausschuss (ggf. in Delegation) Sorge dafür, dass notwendige Unterlagen unverzüglich an die Landestierärztekammer/Bezirkstierärztekammer zurückgeschickt werden, damit insbesondere für die Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, der endgültige Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung von der Landestierärztekammer/Bezirkstierärztekammer erstellt werden kann.

Unterlagen könnten z.B. sein:

- Prüfungsarbeiten
- ggf. mit Anträgen auf mündliche Ergänzungsprüfung und Niederschriften zum Ablauf der schriftlichen Prüfung
- unterschriebene Prüfungsergebnistabellen/Bewertungsraster mit der Niederschrift zum Verlauf der „Praktischen Prüfung“; bei Nichtbestehen der Prüfung sind die Prüfungsbereiche sowie Prüfungsteile, die nicht zu wiederholen sind, in der entsprechenden Spalte einzutragen, ebenso ist das Datum des Prüfungstages (Praktischer Teil) einzutragen
- unterschriebene Prüfungsergebnistabellen/Bewertungsraster,
- das Datum des Prüfungstages (nicht Datum der Korrektur oder ähnliches) ist entsprechend mit den Punkten des schriftlichen Teils und der Punkte des praktischen Teils einzutragen
- unterschriebene Kopien der Prüfungszeugnisse mit eingetragenem Prüfungstag
- unterschriebene Zweitschrift des Tiermedizinischen Fachangestelltenbriefes mit eingetragenem Prüfungstag
- Kopien der „Bescheinigung“ über die nicht bestandene Prüfung
- Abrechnungsformulare für die Entschädigung aller an der Prüfung beteiligten Mitglieder im Prüfungsausschuss (gesammelt einreichen)

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung zur Prüfungsordnung und prüfungsrelevante Bestimmungen zur Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Tiermedizinische Fachangestellte“/„Tiermedizinische Fachangestellte“ in Rheinland-Pfalz vom 12. September 2015 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zur Prüfungsordnung und prüfungsrelevante Bestimmungen zur Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Tiermedizinische Fachangestellte“/„Tiermedizinische Fachangestellte“ vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Kusel, den 27. März 2019


Dr. Monika Hildebrand
Präsidentin



Beispiel eines Bewertungsrasters für die praktische Prüfung

Handlungsorientierte Aufgabe: Bewertung

Prüfling:

Datum:

- Bewertungskriterien -		+ ↔ -				
		10	7	5	3	0
Fachkompetenz	Umsetzen von Fachwissen in praktisches Handeln (Assistenz, Labor, Verwaltung)					
	korrektes Benutzen von Fachbegriffen					
	Anwenden von Maßnahmen zur Hygiene und Beachten von Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz					
	Berücksichtigen von Dokumentationsvorschriften und sachgerechtes Abrechnen von Leistungen					
Kommunikative Kompetenz	situationsgerechtes und personenorientiertes Kommunizieren; insbesondere in Bezug auf Einsatz der Körpersprache, Verständlichkeit, individuelles Eingehen auf die Person und Motivationsfähigkeit					
	gezielte und korrekte Weitergabe von Sachinformationen					
Methodenkompetenz	zielgerichtetes, planmäßiges Vorgehen					
	gezieltes Beschaffen und Nutzen von Sachinformationen					
	selbstständiges Nutzen von Hilfsmitteln und Geräten					
	flexibles Reagieren auf neue Handlungssituationen, <i>Entwickeln von Problemlösungen</i>					

Handlungsorientierte Aufgabe Ergebnis:

Fachgespräch: Bewertung**Prüfling:**
.....**Datum:**
.....

Prüfungselement	%Punkte	Faktor	Ergebnis
Fachkompetenz (maximal 100 %Punkte)		0,5	
Methodenkompetenz (maximal 100 %Punkte)		0,5	
Summe		1,0	

Ermittlung Gesamtergebnis Praktische Prüfung

Prüfling:

.....

Datum:

.....

%Punkte im Bereich	%Punkte	Faktor	Resultat
Handlungsorientierte Aufgabe (maximal 100 %Punkte)		x 0,8	
Fachgespräch (maximal 100 %Punkte)		x 0,2	
Summe		1,0	

Praktische Prüfung Gesamtergebnis:

Die 100 –Prozentpunkte – Bewertungsskala

- eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung:
Note 1 = Sehr gut = 100 – 92 Prozentpunkte
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:
Note 2 = gut = unter 92 – 81 Prozentpunkte
 - eine den Anforderungen im allgemein entsprechende Leistung:
Note 3 = befriedigend = unter 81 – 67 Prozentpunkte
 - eine Leistung, die zwar kleine Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 4 = ausreichend = unter 67 – 50 Prozentpunkte
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, wo aber Grundkenntnisse vorhanden sind
Note 5 = mangelhaft = unter 50 – 30 Prozentpunkte
 - eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
Note 6 = ungenügend = unter 30 Prozentpunkte
-